

TE OGH 2014/6/4 7Ob90/14g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Hoch, Dr. Kalivoda, Mag. Dr. Wurdinger und Mag. Malesich als weitere Richter in der Pflugschaftssache der Minderjährigen 1. N***** K*****, 2. F***** K*****, 3. L***** K*****, und 4. A***** K*****, Vater N***** K*****, Mutter S***** K*****, wegen Obsorge, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Eltern gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 19. März 2014, GZ 2 R 46/14p, 2 R 47/14k-124, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Villach vom 19. September 2012, GZ 3 Ps 317/10y-79, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Akt wird dem Erstgericht mit dem Auftrag zurückgestellt, die Revisionsrekurswerber zur Verbesserung ihres Revisionsrekurses durch Beibringung der Unterschrift eines Rechtsanwalts aufzufordern.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 6 Abs 1 iVm § 65 Abs 3 Z 5 AußStrG müssen sich die Parteien in Verfahren, in denen einander Anträge zweier oder mehrerer Parteien gegenüber stehen können, im Revisionsrekursverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (absolute Vertretungspflicht). Als „Revisionsrekurs“ erfasst § 62 AußStrG alle Rekurse gegen „im Rahmen des Rekursverfahrens ergangene“ Beschlüsse des Rekursgerichts und damit auch die Zurückweisung des Rekurses mangels Beschwer. Für diese ist daher die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich (5 Ob 60/06v; RIS-Justiz RS0120565; Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG § 6 Rz 7). Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 65, Absatz 3, Ziffer 5, AußStrG müssen sich die Parteien in Verfahren, in denen einander Anträge zweier oder mehrerer Parteien gegenüber stehen können, im Revisionsrekursverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (absolute Vertretungspflicht). Als „Revisionsrekurs“ erfasst Paragraph 62, AußStrG alle Rekurse gegen „im Rahmen des Rekursverfahrens ergangene“ Beschlüsse des Rekursgerichts und damit auch die Zurückweisung des Rekurses mangels Beschwer. Für diese ist daher die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich (5 Ob 60/06v; RIS-Justiz RS0120565; Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG Paragraph 6, Rz 7).

Der selbst verfasste und unterzeichnete Revisionsrekurs ist dem Erstgericht daher zur Durchführung eines Verbesserungsauftrags zurückzustellen (§ 10 Abs 4 AußStrG). Den Revisionsrekurswerbern wird der Auftrag zu erteilen sein, ihr Rechtsmittel innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch die Unterfertigung eines Rechtsanwalts zu verbessern. Der selbst verfasste und unterzeichnete Revisionsrekurs ist dem Erstgericht daher zur Durchführung eines Verbesserungsauftrags zurückzustellen (Paragraph 10, Absatz 4, AußStrG). Den Revisionsrekurswerbern wird der Auftrag zu erteilen sein, ihr Rechtsmittel innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch die Unterfertigung eines

Rechtsanwalts zu verbessern.

Falls die Verbesserung des Rechtsmittels unterbleiben sollte, wäre der Revisionsrekurs nach § 67 erster Satz AußStrG vom Erstgericht zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0120077). Falls die Verbesserung des Rechtsmittels unterbleiben sollte, wäre der Revisionsrekurs nach Paragraph 67, erster Satz AußStrG vom Erstgericht zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0120077).

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E108064

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0070OB00090.14G.0604.000

Im RIS seit

16.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at